

Wichtige steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025

E-Rechnung

Ab dem 1. Januar 2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden.

Hierbei sind folgende Übergangsregelungen vorgesehen: In dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers E-Mail mit einer PDF-Datei) auszustellen. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 Euro verlängert sich diese Frist noch bis zum Ablauf des Jahres 2027. Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle inländischen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen in Empfang nehmen zu können. Die Vorhaltung eines E-Mail-Postfachs ist hierfür ausreichend.

Weitere Details zur E-Rechnung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer-Regelung

Die Umsatzgrenze zur Kleinunternehmerregelung wird ab 01.01.2025 angehoben und beträgt nun 25.000 € pro Jahr. Außerdem muss ab dem Veranlagungsjahr 2024 keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung mehr abgegeben werden. Bei Arztpraxen, Therapeut/innen und weiteren Heilberufe kann die Kleinunternehmerregelung auf grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z.B. Atteste, Beratung, Coaching, Präventionsangebote, die nicht als Heilbehandlung gelten) angewendet werden. Die umsatzsteuerbefreiten Umsätze von Heilbehandlungen bleiben bei der Grenze der Kleinunternehmerregelung außer Acht.

Neue Grenzen bei der Umsatzsteuervoranmeldung

Ab 2025 ändern sich die Grenzen zur vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldung. Beträgt die Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr unter 9.000 € (zuvor 7.500 €) muss nur noch eine vierteljährliche, keine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung mehr, abgegeben werden.

Anhebung der Freigrenze für Geschenke

Die Freigrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde wurde von 35 Euro auf 50 Euro erhöht. Rückwirkend seit 2024 können Geschenke bis zu einem Betrag von 50 Euro pro Empfänger pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Achtung Freigrenze bedeutet: ist das Geschenk teurer als Euro kann nichts steuerlich abgesetzt werden, auch nicht 50 Euro.

Erhöhung der Grenzen für die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Die Umsatz- und Gewinn Grenzen für die Anwendung der Einnahmenüberschussrechnung wurden angehoben. Ab dem Steuerjahr 2024 können Unternehmen mit bis zu 800.000 Euro Umsatz und 80.000 Euro Gewinn die vereinfachte EÜR nutzen. Für Freiberufler gilt diese Grenze nicht, diese dürfen immer die EÜR als Gewinnermittlungsart anwenden.

Erhöhung der Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde von 20 % auf 40 % der Investitionskosten erhöht. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024.

Steuerliche Freistellung des Existenzminimums und Ausgleich der kalten Progression

Nach der rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags für 2024 um 180 Euro auf 11.784 Euro und der ebenfalls rückwirkenden Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags für 2024 um 114 Euro auf 3.306 Euro pro Elternteil wird es auch für 2025 Änderungen beim Grundfreibetrag und dem steuerlichen Kinderfreibetrag geben.

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 312 Euro auf 12.096 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2025 gewährleistet. Gleichzeitig werden mit der Anhebung die Effekte der sogenannten kalten Progression ausgeglichen.

Zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression werden mit Ausnahme des Eckwerts zur sogenannten „Reichensteuer“ die Tarifeckwerte im Umfang der maßgeblichen Inflationsrate für 2025 um 2,6 Prozent nach rechts verschoben (2026: 2 Prozent).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2025 um 30 Euro auf 3.336 Euro pro Elternteil angehoben. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 Euro) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags auf insgesamt 4.800 Euro pro Elternteil beziehungsweise 9.600 Euro pro Kind.

Zudem wird das Kindergeld von bisher 250 Euro zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat erhöht.

Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen

Der gesetzliche Mindestlohn ist 2025 auf 12,82 € pro Stunde gestiegen – das sind 41 Cent mehr als bisher. Da die Verdienstgrenze für Minijobber direkt an den Mindestlohn gekoppelt ist, steigt sie ebenfalls. Dabei werden 10 Wochenstunden zugrundegelegt.

Die neue Verdienstgrenze für Minijobber beträgt daher 556 € pro Monat ab dem 01.01.2025.

Anhebung Beitragsbemessungsgrenzen bei Sozialversicherungen

Wie jedes Jahr werden auch 2025 die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung angehoben: Die Rentenversicherungsgrenze steigt auf 8.050 Euro monatlich, die Krankenversicherungsgrenze auf 5.512,50 Euro.

Die Beitragssätze der letzten Jahre bleiben jedoch grundsätzlich stabil: Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %. Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 %, der Zusatzbeitrag variiert je nach Krankenkasse wird aber bei den meisten Kassen im

Jahr 2025 erhöht, durchschnittlich auf 2,5 % (im Vorjahr 1,7%). Die Beiträge werden zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen.

Arbeitsverträge können digital abgeschlossen werden

Ab dem 1. Januar 2025 können Arbeitsverträge in Deutschland vollständig digital abgeschlossen werden. Die schriftliche Form entfällt zugunsten der Textform, wodurch eine elektronische Übermittlung ermöglicht wird, wie per E-Mail. Arbeitgeber müssen dabei sicherstellen, dass der Vertrag für Arbeitnehmer zugänglich und nachweisbar bleibt. Bestimmte Arbeitsverhältnisse bzw. Branchen unterliegen jedoch weiterhin erweiterten Formvorschriften.

Grundsteuer

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben. Im Grundgesetz wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer festgeschrieben. Gleichzeitig wurde den Ländern das Recht eingeräumt, bei der Grundsteuer eigene, vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Davon haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen umfassend Gebrauch gemacht und eigene Grundsteuer-Modelle eingeführt. Andere Länder weichen nur punktuell vom sogenannten Bundesmodell ab.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwerte und anderen Bemessungsgrundlagen sowie der auf den Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2022 beziehungsweise 1. Januar 2025 festgesetzten Grundsteuermessbeträge bestimmen die Gemeinden, mit welchem Hebesatz die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 erhoben wird. Den Gemeinden wurde zusätzlich das Recht eingeräumt, ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen auf unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzusetzen. Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus den Grundsteuerbescheiden, mit dessen Versand einige Gemeinden im Herbst 2024 begonnen haben.

Kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden von zehn auf acht Jahre verkürzt. Dabei ist zu beachten, dass die Im Jahr 2025 können Sie in der Regel Unterlagen aus den Jahren 2015 und älter vernichten. (

Längere Bekanntgabefristen bei Verwaltungsakten, z. B. Steuerbescheiden

Das Bekanntgabedatum eines Bescheides ist wichtig. Wird beispielsweise gegen einen Steuerbescheid Einspruch eingelegt, ist für die Einspruchsfrist das Bekanntgabedatum des Bescheides maßgeblich. Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Die Bekanntgabefrist für Verwaltungsakte wird daher von drei auf vier Tage verlängert, wenn der Bescheid per Post versandt wird. Endet die Frist an einem Wochenende oder Feiertag, verschiebt sie sich auf den nächsten Werktag.